

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 9. September 1987

zur dritten Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

(87/477/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom
21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbrin-
gens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die
bestimmte Wirkstoffe enthalten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 87/181/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge der Entwicklung des wissenschaftlichen und
technischen Kenntnisstandes erweisen sich bestimmte
Änderungen des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG als
erforderlich.Es scheint wünschenswert, eine Reihe der nach der Richt-
linie zulässigen vorläufigen Ausnahmen vom Verbot des
Inverkehrbringens und der Anwendung aufzuheben, da
nunmehr weniger bedenkliche Behandlungsmethoden zur
Verfügung stehen.Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt,
daß sie nicht oder nicht mehr die Absicht haben, diese
Ausnahmen in Anspruch zu nehmen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Richtlinie 79/117/EWG wird wie folgt
geändert :

1. In Teil A „Quecksilberverbindungen“ :

- a) Bei Nr. 4 „Alkylquecksilberverbindungen“ wird der
Text in Spalte 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt :
„Behandlung von Saatgut von Zuckerrüben“.
- b) Bei Nr. 5 „Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbin-
dungen“ wird der Text in Spalte 2 durch folgenden
Wortlaut ersetzt : „Behandlung von Saatgut von
Getreide und Zuckerrüben“.

2. In Teil B „Beständige organische Chlorverbindungen“
wird bei Nr. 1 „Aldrin“ der Wortlaut in Spalte 2
Buchstabe b) durch Streichung der Worte „Irland und“
geändert.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie späte-
stens am 1. Januar 1988 nachzukommen. Sie setzen die
Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.⁽²⁾ ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 33.